

Differenz beträgt (Art. 114, Abj. 1). Diese Nachsteuerpflicht erlischt auch nicht mit dem Tode des Hinterziehers; vielmehr haften seine Erben solidariſch für die Nachsteuer, ein Jeder bis zum Betrage seines eigenen Erbtheils, gleichgültig ob zur Zeit des Todes ein Nachsteuerverfahren bereits eröffnet war oder nicht (Art. 115). Ihre materiellen Grundlagen erhält diese Nachsteuerzufassung in der amtlichen Inventarisation jedes Nachlassvermögens (Art. 60).

Im Falle eines Bruches des Gelöbniſſes der Verschwiegenheit oder des Steuerbetrugs findet das Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten statt. Die Verhängung der Nachsteuer liegt bei der Steuerverwaltung. Für alle sonstigen Bußen ist die Gemeindesteuerkommission bezw. die Steuerverwaltung zuständig (Art. 119). Von den eingehenden Nachsteuern, Geldstrafen und Geldbußen fließt ein Drittel der Landeskasse zu, das zweite Drittel der Aufenthalts- oder Wohnsitzgemeinde des Schuldigen. Hinsichtlich des dritten Drittels wird vorgeſehen, daß, falls der Betrug oder die Hinterziehung durch eine Anzeige aufgedeckt wurde, dieses Drittel dem anzeigenden Verleider zufallen soll. Diese dem französischen Fiſkalſtrafrecht entstammende, vom schweizerischen Fiſkalſtrafrecht rezipierte Bestimmung hat gewiß etwas Odioſes an sich, ist aber allein geeignet, dem Fiſkus in seinem Kampfe gegen die Steuerhinterziehung interessierte Bundesgenossen zu werben. Abweichend vom französischen Recht gibt aber der vorliegende Entwurf dem Verleider, der in Ausübung seines Amtes zur Anzeige verpflichtet war (Art. 109), keinen Anspruch auf den Verleideranteil. Liegt dieser Tatbestand vor, oder verzichtet der Verleider auf seinen Anteil, so fällt das letzte Drittel in den Landesarmenfond, wodurch es der Verwendung zugeführt wird, zu der es auch beim Fehlen eines Verleiders bestimmt ist (Art. 121).

### **Zu Abschnitt II: Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.**

Der völlige Neubau des Steuerſystems, den der vorliegende Entwurf vornimmt, gebietet mit den Steuern der Vergangenheit auch die Steuererklärungen der Vergangenheit zu begraben. Der Entwurf sichert daher Steueramnestie allen denen zu, die bei der ersten Steuerklärung nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes aus freien Stücken Vermögen und Erwerb vollständig angeben (Art. 123).

In den Uebergangsbestimmungen wird zunächst (Art. 124) festgestellt, daß solange das in der Verfassung vorgeſehene Verwaltungsgericht noch nicht errichtet ist, die im Entwurfe dem Verwaltungsgerichte zugewiesenen Funktionen von der Ver-